



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 01/2014

Pädagogische Hochschule Weingarten
6. August 2014

- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Studiengänge Lernförderung, Logopädie, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung sowie Umweltbildung mit dem Abschluss „Bachelor of Art (B.A.)“ vom 25. Juli 2014
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Studiengang „Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 25. Juli 2014
- Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 25. Juli 2014

BILDUNG – CHANCEN – ZUKUNFT



**Studien- und Prüfungsordnung
der
Pädagogischen Hochschule Weingarten
für die
Studiengänge Lernförderung, Logopädie,
Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bil-
dung sowie Umweltbildung
mit dem Abschluss „Bachelor of Art (B.A.)“
vom 25. Juli 2014**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBI. 2014, S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25. Juli 2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lernförderung, Logopädie, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung sowie Umweltbildung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 25. Juli 2014 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINER TEIL.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
I. ALLGEMEINER TEIL – TEIL A: STUDIENORDNUNG.....	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Hochschulgrad	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 7 Änderungen des Lehrangebotes	5
§ 8 Studiengangleitung	5
I. ALLGEMEINER TEIL – TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG	5
§ 9 Prüfungsausschuss.....	5
§ 10 Prüfer und Gutachter	6
§ 11 Bachelorprüfung.....	6
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen.....	7
§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen	7
§ 15 Bachelorarbeit.....	8
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	8
§ 17 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienab- schlüssen	10
§ 19 Versäumnis, Rücktritt.....	11
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 23 Zeugnis	12
II. BESONDERER TEIL	13
§ 25 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen	13
§ 26 Bachelorstudiengang Lernförderung	13
§ 27 Bachelorstudiengang Logopädie	19
§ 28 Bachelorstudiengang Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung.....	23
§ 29 Bachelorstudiengang Umweltbildung	30
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	37
§ 27 In-Kraft-Treten.....	37

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Lernförderung, Logopädie, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung sowie Umweltbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (2) Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

I. Allgemeiner Teil – Teil A: Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorstudiengänge zielen auf die jeweiligen studiengangbezogenen Kompetenzen ab, die im Besonderen Teil aufgeführt sind.
- (2) Das Studium schließt mit einer Bachelorprüfung ab. Die Prüfung sichert den Standard im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er über die Kompetenz verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen gründlichen Kompetenzen erworben hat.
- (4) Mit dem Bachelorstudiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines „Bachelor“ mit dem in dem Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung geschaffen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. nachweist, dass er ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule hieran geknüpft ist,
 3. die Eignung für die besonderen Anforderungen des Studiums im Sinne des § 58 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes nachweist, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule an die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren geknüpft ist.

§ 4 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor“ mit dem in dem Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 5 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Es umfasst die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Besonderen Teil dargelegt, wobei sich ein Modul über maximal zwei Semester erstreckt. Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang wird im Besonderen Teil festgelegt. Der Bachelor-Studiengang kann ein Praxissemester mit 30 CPs (vgl. Abs. 4) enthalten. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studiengang wird in Vollzeit studiert.
- (3) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Gleiches gilt bei Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes, sowie für Studierende mit Behinderung od. chronischen Erkrankungen.
- (4) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit werden in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein CP entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden (h). Der Umfang des Studiums ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Die Gliederung des Studiengangs nach Modulen, die Zahl der jedem Modul zugeordneten Credit Points sowie die Prüfungsformate sind im Besonderen Teil festgelegt.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

- (1) Von der im Besonderen Teil festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.
- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte nicht verringert.
- (3) Über Änderungen gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, welche das betroffene Modul fachlich verantwortet, nach Anhörung der Studiengangleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 8 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einem Leiter / einer Leiterin und einem stellvertretenden Leiter / einer stellvertretenden Leiterin. Beide sind zugleich Modulverantwortliche von mindestens je einem Modul. Ein Mitglied der Studiengangleitung ist hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin an der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz).

I. Allgemeiner Teil – Teil B: Prüfungsordnung

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Studiengangleiter / der Studiengangleiterin und dem Vertreter / der Vertreterin zusammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Regelungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Er berichtet der Rektorin / dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Das akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.
- (6) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Er / Sie stimmt sich dabei regelmäßig mit dem Leiter / der Leiterin des Akademischen Prüfungsamtes ab.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 10 Prüfer und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel hauptamtliche Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) des Studiengangs als Prüfer / Prüferinnen. In begründeten Ausnahmefällen können Privatdozenten / Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen, Akademische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Bachelorarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter / eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter / Die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er / Sie ist hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) der Pädagogischen Hochschule Weingarten und Lehrender / Lehrende im Studiengang. Der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachter / Gutachterinnen vorschlagen.

§ 11 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden entsprechend § 16 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Note der Bachelorprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit errechnet.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Bachelorarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Einzelnoten mit der Anzahl der erworbenen Credit Points gewichtet. Die Gewichtung einer Modulnote entspricht dem Anteil der für das Modul vergebenen An-

rechnungspunkte an der in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Gesamtpunktzahl.

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel bei allen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziel genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch).
- (2) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Gesamtnote relevant. Bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen ist die im Modulhandbuch ausgewiesene Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (4) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 18.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen. Sie sind von mindestens zwei Prüfern / Prüferinnen abzunehmen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sind von einem Prüfer / einer Prüferin in seiner / ihrer Funktion als Beisitzer / Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem / der Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Portfolios).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb eines Monats, die Bachelorarbeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Abgabe zu benoten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich zu melden.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des / der Studierenden zu versehen, dass er / sie die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Erklärung des / der Studierenden ist außerdem mit der Versicherung zu versehen, dass dieselbe Arbeit nicht mehrfach eingereicht wurde.

- (4) Nach zwei nachgewiesenen Betrugsversuchen wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den der Bachelorarbeit vorausgehenden Modulen bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist zu Beginn jedes Semesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens einem Monat entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Anmeldung der Bachelorarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch und methodisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (4) In der Bachelorarbeit weist der / die Studierende nach, dass er / sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.
- (5) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der / die Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in zwei gebundenen Exemplaren in gedruckter Form sowie in digitaler Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten in Form von Zehntelnoten gebildet werden, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere Note als 5,0 erteilt werden darf. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern / Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer / einer Prüferin bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder bewertet nur einer der beteiligten Prüfer / eine der beteiligten Prüferinnen eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer / eine weitere Prüferin zu bestellen. Dieser Prüfer / Diese Prüferin muss hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von diesem / dieser gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Absatz 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Bachelorarbeit Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.
- (7) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 4 gebildete Noten sind im Zeugnis die folgenden Ziffernnoten zu verwenden:

Note	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	Good	Gut
3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	Fail	Nicht Ausreichend

- (8) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird nach der dritten Kohorte bzw. nach Vorliegen von mindestens 50 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung relative Noten ausbringen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in einem gleichen oder ähnlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der

Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit oder eine andere außergewöhnliche Belastung) ein besonderer Härtefall vorliegt und er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers / der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin / den Antragsteller günstiger sind.

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden CP-Punkte anerkannt werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von CPs in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er / sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.
- (3) Wird bei einer Modulprüfung oder der Bachelorprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Bachelorarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Anmaßung fremder Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ benotet. Sie kann nicht wiederholt werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Ein Studierender / Eine Studierende, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom / von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 20) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Bachelorprüfung ein Jahr lang auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.
- (2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt das Akademische Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag durch die Studiengangleitung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

II. Besonderer Teil

§ 25 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

- (1) CP = Anrechnungspunkte (Credit Points)
 PL = Prüfungsleistung
 SL = Studienleistung im Sinne des § 14 Abs. 5
 SWS = Semesterwochenstunden
 LF = Lernförderung
 LO = Logopädie
 MIB = Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung
 UB = Umweltbildung

§ 26 Bachelorstudiengang Lernförderung

- (1) Der Bachelorstudiengang Lernförderung zielt auf den Erwerb von Kompetenzen ab, die als handlungsorientierte Professionskompetenz im Arbeitsfeld des Studiengangs erforderlich und im Modulhandbuch niedergelegt sind.
- (2) Im Studiengang Lernförderung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.
- (3) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Lernförderung beträgt einschließlich der Fertigstellung der Bachelorarbeit 7 Semester.
- (4) Der Bachelor-Studiengang enthält ein Praxissemester mit 30 CP. Das Praxissemester ist im 5. Semester vorgesehen.
- (5) Der Umfang des Studiums beträgt 210 CP. Es sieht einen Workload von 6.300 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 108 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	CP	SL	PL
				Präsenzzeit	Selbststudium				
1	LF D 1	Einführung in das Sprachliche Lernen	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der	Klausur (120 min)
		Grundlagen des Schriftspracherwerbs	2	30	60	2	3		

		Grundlagen des Spracherwerbs	1	30	60	2	3	Lehrenden	
		Lesen und Textverstehen	2	30	60	2	3		
2	LF M 1	Denken in Zahlen und Strukturen	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min) oder Kolloquium mit schriftlicher Prüfungsvorbereitung (Portfolio) (20 min)
		Erfahrungen in Denken in Zahlen und Strukturen	1	30	60	2	3		
		Kinder entdecken und entwickeln die Welt der Zahlen	2	30	60	2	3		
		Kinder strukturieren die Welt	2	30	60	2	3		
3	LF E 1	Introduction to Linguistics	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Language Awareness	1	30	60	2	3		
		Introduction to Literary and Cultural Studies	2	30	60	2	3		
		Introduction to TEFL	2	30	60	2	3		
4	BWG 1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Gestaltung von Lernumgebungen in Schule, außerschulischen Lernfelder und Erwachsenenbildung	2	30	60	2	3		
		Einführung Psychologie für Pädagogen	1	30	60	2	3		
		Forschungs- und Erhebungsmethoden der Psychologie	2	30	60	2	3		
5	BWG 2	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	1/2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Forschungsmethoden	1/2	30	60	2	3		
		Bildung und Kulturreflexion I	3/4	30	60	2	3		
		Bildung und Kulturreflexion II	3/4	30	60	2	3		

6	BWG 4	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Gründungs- und Innovationsmanagement	4	30	60	2	3		
		Organisation und Führung	4	30	60	2	3		
		Kooperation, Netzwerkbildung und Personalentwicklung	3/4	30	60	2	3		
7	LF D 2	Kinderliteratur im Medienverbund	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Kolloquium mit schriftlicher Prüfungsvorbereitung (Portfolio) (20 min.)
		Deutsch als Zweitsprache	3	30	60	2	3		
		Schreiben lernen und reflektieren	4	30	60	2	3		
		Über Sprache und Sprachgebrauch nachdenken	4	30	60	2	3		
8	LF M 2		3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Kinder erkunden die Welt mit Hilfe von Mathematik	3	30	60	2	3		
		Grundlagen der Diagnose und Förderung	4	30	60	2	3		
		Spezielle Probleme beim Mathematiklernen: Lernprozesse beobachten und Probleme erfassen	4	30	60	2	3		
9	LF E 2	Second Language Acquisition	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Portfolio in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung (10 min)
		Secondary Specific Ways of TEFL oder Primary Specific Ways of TEFL	3/4	30	60	2	3		
		Interactive Language skills for Teachers	3/4	30	60	2	3		
		Developing and Assessing Language Competence	4	30	60	2	3		
10	BWG 3	Einführung in die Testtheorie	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren	Präsentation mit Kollo-

		Diagnostik und Testen in spezifischen Anwendungsfeldern	4	30	60	2	3	ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	quium, Hausarbeit, Klausur (90 min), Portfolio oder Projekt mit Ausarbeitung	
		Grundlagen der Beratung	3/4	30	60	2	3			
		Grundlagen pädagogischer Diagnostik	3/4	30	60	2	3			
11	Praxissemester	Praktikum	5	Workload insg. 900 h Aufteilung in Selbstlern- und Präsenzzeit je nach Praktikum (aber: mind. 300 h Präsenzzeit)			0	30	Aktive Mitarbeit in der Einrichtung. Die Auswahl der Einrichtung wird mit einem/einer Modulverantwortlichen abgestimmt	Dokumentation eines für die Einrichtung typischen Falles (Anamnese, Testunterlagen, Förderplan, Förderprotokolle; 10 Seiten plus Anhang)
12	LF D 3	Rechtschreiben: quantitative/qualitative Diagnostik und Förderung	6/7	30	90	2	4	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit (20 Seiten)	
		Spracherwerbsstörungen und Schriftspracherwerb - Beobachtung und Förderung	6/7	30	90	2	4			
		Lesen und Leseverstehen: quantitative/qualitative Diagnostik und Förderung	6/7	30	90	2	4			
13	LF M 3	Förderkonzepte	6	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Förderberichte (30 Seiten)	
		Fallanalysen und Erstellung von Förderplänen	6	30	60	2	3			
		Förderung eines Kindes im Rahmen der Beratungsstelle + Supervisionsseminar	7	60	120	4	6			
14	LF E 3	TEFL in the Heterogeneous Classroom	6	30	90	2	4	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach	Hausarbeit (ca. 7-10 Seiten)	
		Analyzing Learner Language	6	30	90	2	4			

		Task-Based-Learning: Designing Tasks for Learning and Testing TEFL	7	30	90	2	4	Maßgabe des/der Lehrenden	
15	LF V-EW	Lern- und Bildungswegbegleitung	6	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit/ Fallarbeit (ca. 15 Seiten)
		Fördern in Kooperation	6	30	60	2	3		
16	LF V-Psy	Beratung und Intervention	6	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) o. Klausur (60 min) o. Portfolio o. Projekt mit Ausarbeitung
		Stressbewältigung und Lebenskompetenz	6	30	60	2	3		
17	Bachelorarbeit		7	0	360		12	Bachelorarbeit im geforderten Maße und fristgerecht eingereicht. Regelmäßige Rücksprache mit dem/der Betreuer/in	Bachelorthesis
Gesamtsumme				6300		108	210		

(7) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	CP	Gewichtungsfaktor
LF D 1	Klausur (120 min)	12	12
LF M 1	Klausur (90 min) oder Kolloquium mit schriftlicher Prüfungsvorbereitung (Portfolio) (20 min)	12	12
LF E 1	Klausur (90 min)	12	12
BWG 1	Klausur (90 min)	12	12
BWG 2	Klausur (90 min)	12	12
BWG 4	Klausur (90 min)	12	12

LF D 2	Kolloquium mit schriftlicher Prüfungsvorbereitung (Portfolio) (20 min.)	12	12
LF M 2	Klausur (90 min)	12	12
LF E 2	Portfolio in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung (10 min)	12	12
BWG 3a EW BWG 3b Psy	Präsentation mit Kolloquium, Hausarbeit, Klausur (90 min), Portfolio oder Projekt mit Ausarbeitung	12	12
Praxissemester	Dokumentation eines für die Einrichtung typischen Falles (Anamnese, Testunterlagen, Förderplan, Förderprotokolle; 10 Seiten plus Anhang)	30	30
LF D 3	Hausarbeit (20 Seiten)	12	12
LF M 3	Förderberichte (30 Seiten)	12	12
LF E 3	Hausarbeit (ca. 7-10 Seiten)	12	12
LF V-EW	Hausarbeit/Fallarbeit (ca. 15 Seiten)	6	6
LF V-Psy	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) o. Klausur (60 min) o. Portfolio o. Projekt mit Ausarbeitung	6	6
Bachelorarbeit	Bachelorthesis	12	12

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch die Zahl der CPs des Studiengangs (ohne nicht benotete Module):

Σ (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor) : CPs des Studiengangs ohne nicht benotete Module = Endnote

§ 27 Bachelorstudiengang Logopädie

- (1) Der Bachelorstudiengang Logopädie zielt auf den Erwerb von Kompetenzen ab, die als handlungsorientierte Professionskompetenz im Arbeitsfeld des Studiengangs erforderlich und im Modulhandbuch niedergelegt sind.
- (2) Im Studiengang Logopädie wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.
- (3) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Logopädie beträgt einschließlich der Fertigstellung der Bachelorarbeit vier Semester.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt 120 CP. Es sieht einen Workload von 3.600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 70 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Bachelorarbeit und der Ausbildung an der Schule für Logopädie werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	CP	SL	PL
				Präsenzzeit	Selbststudium				
1	BWG 1 Pädag / Psych- Grund- lagen	Einführung Psychologie für Pädagogen	1.1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Einführung Erziehungswissenschaft	1.2	30	60	2	3		
		Vertiefung eines psychologischen Aspekts I: For- schungsmethoden der Psycho- logie	1.3	30	60	2	3		
		Vertiefung eines psychologischen Aspekts II: Sta- tistische Verfah- ren	1.4	30	60	2	3		
2	BWG 2	Recherche und Datenbanken	1.2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den	Klausur

		Englische Kommunikation und Fachenglisch	1.3	30	60	2	3	Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	
		Wissenschaftliches Schreiben	2	30	60	2	3		
		Präsentieren	2	30	60	2	3		
3	LO Modul 1 Zweitspracherwerb	Einführung in den Zweitspracherwerb	1.3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit (25 Seiten)
		Diagnose und Förderung in der Zweitsprache	1.4	30	60	2	3		
		Sprachförderung/Sprachtherapie in der Zweitsprache	2	30	60	2	3		
		Sprachförderung im frühen Kindesalter	1.3	30	60	2	3		
4	LO Modul 2 Sprech-erziehung	Therapeutische Gesprächsführung	1.1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (120 min)
		Teamführung und Konfliktmanagement	1.3	30	60	2	3		
		Sprach- und Stimmförderung durch ästhetische Kommunikation	2	30	60	2	3		
		Intervision zur Stimmdiagnostik, -coaching und -therapie	2	30	60	2	3		
5	BWG 3 Diagnostik	Einführung in die Testtheorie	2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Projekt mit Ausarbeitung oder Portfolio
		Diagnoseverfahren (qualitativ und quantitativ)	2	30	60	2	3		
		Diagnostik und Testen in spezifischen Anwendungsfeldern	3	30	60	2	3		
		Erstellen von Gutachten	3	30	60	2	3		
6	BWG 4	Grundlagen der	3	30	60	2	3	aktive Teilnah-	Präsentati-

	Ökonomische Bildung	Wirtschaftswissenschaften						me an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	on und Portfolio (20-30 Seiten)
		Gründungs- und Innovationsmanagement	3	30	60	2	3		
		Organisation und Führung	3	30	60	2	3		
		Management im Gesundheitswesen	2	30	60	2	3		
7	LO Modul 3 Forschungswerkstatt	Forschungswerkstatt	3	30	150	2	6	aktive Teilnahme an den Seminaren Präsentation eines Forschungsprojekts im Rahmen des Seminars	Hausarbeit (25 Seiten)
8	LO Modul 4 Spezielle Spracherwerbsstörungen	Grammatik: Erwerb und Störungen	4	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit (30 Seiten)
		Semantik und Lexikon: Erwerb und Störungen	4	30	60	2	3		
		Sprach- und Sprechstörungen	3	30	60	2	3		
		Sprachförderung bei kognitiven Beeinträchtigungen	3	30	60	2	3		
9	LO Modul 5 Rehabilitative Medizin	Stimme und Stimmanalyse	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (120 min)
		ICF	3	30	60	2	3		
		Dysphagie	4	30	60	2	3		
		Aphasie und kognitive Dysphasie	4	30	60	2	3		
10	LO Modul 6 LRS	Theoretische Modelle und Ursachenkonzepte von LRS	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (120 min) o. Hausarbeit (20 Seiten)
		Diagnostik, Intervention und Therapie von Lese-	4	30	60	2	3		

		Rechtschreib- Schwierigkeiten bzw. -Störungen						den	
11	LO Modul 7 Bache- lorthesis	Bachelorthesis	4	0	360	0	12		BA-Thesis (40 Seiten)
Gesamtsumme				1050	2550	70	120		
				3600					

(7) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	CP	Gewichtungsfaktor
BWG 1 Pädagog./Psych. Grundlagen	Klausur 90 min	12	12
BWG 2	Mündliche Präsentationsprüfung	12	12
LO Modul 1 Zweitspracherwerb	Hausarbeit (25 Seiten)	12	12
LO Modul 2 Stimme/Gesprächsführung	Klausur 120 min	12	12
BWG 3 Diagnostik	Klausur 60 min und 2. Projekt mit Ausarbeitung oder Portfolio	12	12
LO Modul 3 Forschungswerkstatt	Hausarbeit (20 Seiten)	6	6
LO Modul 4 Spracherwerbsstörungen	Hausarbeit (30 Seiten)	12	12
BWG 4 Bildung, Ökonomie und Gesellschaft	Präsentation und Portfolio (20-30 Seiten)	12	12
LO Modul 5 Rehabilitative Medizin	Klausur 120 min	12	12
LO Modul 6 LRS	Klausur (120 min) o. Hausarbeit (20 Seiten)	6	6
LO Modul 7 Bachelorthesis	BA-Thesis	12	12

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch die Zahl der CPs des Studiengangs (ohne nicht benotete Module):

Σ (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor) : CPs des Studiengangs ohne nicht benotete Module = Endnote

§ 28 Bachelorstudiengang Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung

- (1) Der Bachelorstudiengang Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung zielt auf den Erwerb von Kompetenzen ab, die als handlungsorientierte Professionskompetenz im Arbeitsfeld des Studiengangs erforderlich und im Modulhandbuch niedergelegt sind.
- (2) Im Studiengang Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.
- (3) Die Regelstudienzeit in einem Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt 180 CP. Es sieht einen Workload von 5.400 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 108 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	CP	SL	PL
				Präsenzzeit	Selbststudium				
1	MIB DaF/ DaZ 1	Einführung in das Sprachliche Lernen	1/2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur 120 Minuten
		Einführung in das literarische Lernen	1/2	30	60	2	3		
		Spracherwerbstheorien	1/2	30	60	2	3		
		Über Sprache und Sprachgebrauch nachdenken	1/2	30	60	2	3		
2	DaF/ DaZ 2	Didaktik / Methodik DaF/DaZ I	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Portfolio, mündliche Prüfung
		Zweit- und Fremdspracherwerb	4	30	60	2	3		
		Phonetik / Phonologie / Orthographie	3	30	60	2	3		

		Über Sprache und Sprachgebrauch nachdenken II	4	30	60	2	3		
3	DaF/ DaZ 3	Grundlagen der Diagnose	5	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden Erledigung spezifischer praxisbezogener Elemente nach Ausrichtung der Seminarveranstaltungen	Hausarbeit (15-20 Seiten)
		Didaktik und Methodik des Zweitspracherwerbs II	6	30	60	2	3		
		Über Sprache und Sprachgebrauch didaktisch nachdenken III	5	30	60	2	3		
		Sprachförderung	6	30	60	2	3		
4	MIB Mehrsprachigkeit 1	Zwei- und Mehrsprachigkeit	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden Erledigung spezifischer praxisbezogener Elemente nach Ausrichtung der Seminarveranstaltungen	Klausur/Prüfung auf Englisch (20 min)
		Soziolinguistik	2	30	60	2	3		
		Einführung in die Fremdsprachendidaktik	1/2	30	60	2	3		
		Interactive Competence 1 (language comp.)	1/2	30	60	2	3		
5	MIB Mehrsprachigkeit 2	Interactive Competence 2	3/4	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren Erledigung von Aufgaben während des Semesters nach Maßgabe des/der Lehrenden; Erledigung spezifischer praxisbezogener Elemente nach Ausrichtung der Seminarveranstaltungen	Klausur (120 min)
		Wahlpflichtsprache 1	3/4	30	60	2	3		
		Teil 2 der gewählten Wahlpflichtsprache	3/4	30	630	2	3		
		Teil 3 der gewählten Wahlpflichtsprache: Sprachtypologische und kontrastive Reflexion der Wahlpflichtsprache	4	30	60	2	3		
6	MIB Mehrsprachigkeit	Mehrsprachigkeitsdidaktik	5/6	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren Erledigung von	Mündliche Prüfung 30 min

	chig- keit 3	Mehrsprachig- keitsdidaktik: bilinguales Lernen und Lehren	5/6	30	60	2	3	Aufgaben während des Semesters nach Maßgabe des/der Lehren- den; Erledigung spezifi- scher praxisbezo- gener Elemente nach Ausrichtung der Seminarver- anstaltungen	
		Vertiefung Fremd- sprachendidaktik	5/6	30	60	2	3		
		Interactive Com- petence (written or/and oral)	5/6	30	60	2	3		
7	MIB IG 1	Grundlagen Inter- kultureller Pädä- gogik	2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit (mind. 15 Seiten)
		Bildung internatio- nal	1	30	60	2	3		
8	MIB IG 2	Interreligiöses Lernen	3/4	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min) zu den Inhalten der Lehr- veranstal- tungen oder Hausarbeit (10-15 S.). Die jeweili- ge Prü- fungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
		Anthropologische Grundlagen der Bildung	3/4	30	60	2	3		
9	MIB IG 3	Politische Soziali- sation und Partizi- pation	5/6	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit (mind. 15 Seiten)
		Internationale Beziehungen	5/6	30	60	2	3		
10	MIB IG 4	Geschichtskultur	1/2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit (mind. 15 Seiten)
		Migration und Fremdverstehen	1/2	30	60	2	3		

11	MIB IG 5	Regionale Geographie Deutschlands	3/4	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Mündliche Prüfung (15 min)
		Stadtentwicklungsprozesse: regional und global	3/4	30	60	2	3		
12	MIB IG 6	Praktikum im In- oder Ausland	5/6	0	180	0	6	aktive Teilnahme am Praktikum Vorlage der Praktikumsbestätigung Praktikumsbericht	Praktikumsmappe (bestehend aus erfolgreicher Praktikumsbestätigung, -bericht und sonstigen vereinbarten Anforderungen)
13	BWG 1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Gestaltung von Lernumgebungen in Schule, außerschulischen Lernfelder und Erwachsenenbildung	2	30	60	2	3		
		Einführung Psychologie für Pädagogen	1	30	60	2	3		
		Forschungs- und Erhebungsmethoden der Psychologie	2	30	60	2	3		
14	BWG 2	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	1/2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Forschungsmethoden	1/2	30	60	2	3		
		Bildung und Kulturreflexion I	1/2	30	60	2	3		
		Bildung und Kulturreflexion II	1/2	30	60	2	3		
15	BWG 3a/3b	Grundlagen Globalen Lernens	4	30	60	2	4	aktive Teilnahme an den Seminaren	Klausur (60 min) o.

								ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit nach Absprache
		Pluralität, Heterogenität und Lernen	3	30	60	2	3		
		Einführung in die Testtheorie	3	30	60	2	3		
		Diagnostik und Testen in spezifischen Anwendungsfeldern	4	30	60	2	3		
16	BWG 4	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Gründungs- und Innovationsmanagement	4	30	60	2	3		
		Organisation und Führung	4	30	60	2	3		
		Kooperation, Netzwerkbildung und Personalentwicklung	3/4	30	60	2	3		
17	MIB Vertiefung Psychologie	Sprachpsychologie	5	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio oder Projekt mit Ausarbeitung
		Soziales Lernen	5	30	60	2	3		
18	MIB Vertiefung Erziehungswissenschaften	Einführung in die Medienpädagogik	5	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Hausarbeit (ca. 7-10 Seiten) oder Präsentation (ca. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 5 Seiten).
		Werkzeuge und Szenarien mediengestützten Lernens	5	30	60	2	3		
19	Bachelorarbeit		6	0	360	0	12		Bachelorthesis
Gesamtsumme				5400		108	180		

(7) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	CP	Gewichtungsfaktor
MIB DaF/ DaZ 1	Klausur 120 Minuten	12	12
DaF/ DaZ 2	Portfolio, mündliche Prüfung	12	12
DaF/ DaZ 3	Hausarbeit (15-20 Seiten)	12	12
MIB Mehrsprachigkeit 1	Klausur/Prüfung auf Englisch (20 min)	12	12
MIB Mehrsprachigkeit 2	Klausur (120 min)	12	12
MIB Mehrsprachigkeit 3	Mündliche Prüfung (30 min)	12	12
MIB IG 1	Hausarbeit (mind. 15 Seiten)	6	6
MIB IG 2	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min) zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen oder Hausarbeit (10-15 S.).	6	6
MIB IG 3	Hausarbeit (mind. 15 Seiten)	6	6
MIB IG 4	Hausarbeit (mind. 15 Seiten)	6	6
MIB IG 5	Mündliche Prüfung (15 min)	6	6
MIB IG 6	Praktikumsmappe (bestehend aus erfolgreicher Praktikumsbestätigung, -bericht und sonstigen vereinbarten Anforderungen)	6	6
BWG 1	Klausur (90 min)	12	12
BWG 2	Klausur (90 min)	12	12
BWG 3a/3b	Klausur (60 min) o. Hausarbeit nach Absprache	12	12
BWG 4	Klausur (90 min)	12	12
MIB Vertiefung Psychologie	Hausarbeit oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio oder Projekt mit Ausarbeitung	6	6
MIB Vertiefung Erziehungswissenschaften	Hausarbeit (ca. 7-10 Seiten) oder Präsentation (ca. 30 Minuten) mit	6	6

	schriftlicher Ausarbeitung (ca. 5 Seiten)		
Bachelorarbeit	Bachelorthesis	12	12
Gesamtsumme		180	180

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch die Zahl der CPs des Studiengangs (ohne nicht benotete Module):

Σ (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor) : CPs des Studiengangs abzüglich der Zahl der CPs nicht benoteter Module = Endnote

§ 29 Bachelorstudiengang Umweltbildung

- (1) Der Bachelorstudiengang Umweltbildung zielt auf den Erwerb von Kompetenzen ab, die als handlungsorientierte Professionskompetenz im Arbeitsfeld des Studiengangs erforderlich und im Modulhandbuch niedergelegt sind.
- (2) Im Studiengang Umweltbildung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.
- (3) Die Regelstudienzeit in einem Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt 210 CP. Es sieht einen Workload von 6.300 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 110 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	CP	SL	PL
				Präsenzzeit	Selbststudium				
1	UB Bio 1	Allgemeine Biologie I Schwerpunkt Zoologie	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Grundlagen der Zoologie	1	30	60	2	3		
		Allgemeine Biologie II	2	30	60	2	3		
		Grundlagen der Botanik	2	30	60	2	3		
2	UB Geo 1	Grundlagen der physischen Geographie	1	30	90	2	4	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (120 min)
		Grundlagen der Humangeographie	2	30	90	2	4		
		Geographische Fachmethoden – Teil 1: Darstellungsmittel	1/2	30	60	2	3		
		Geographie des	1/2	20	10	PjS ¹	1		

¹ Die Präsenzzeit wird extern erbracht, daher werden keine SWS angegeben.

		Nahraums						Lehrenden Lehrenden	
3	UB Technik 1	Grundsachverhalte der Technik	1/2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (60 min)
		Aspekte der Technikdidaktik	1/2	30	60	2	3		
4	UB Physik 1	Phänomen-Orientierung	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Portfolio
		Interdisziplinarität	2	30	60	2	3		
5	BWG 1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	1	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Vertiefung eines erziehungswissenschaftlichen Aspekts	2	30	60	2	3		
		Einführung in die Psychologie für Pädagogen	1	30	60	2	3		
		Vertiefung eines Psychologischen Aspekts	2	30	60	2	3		
6	BWG 2	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	1/2	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Forschungsmethoden	1/2	30	60	2	3		
		Die Bildung des Menschen	1/2	30	60	2	3		
		Anthropologie und Ethik und ihre kulturellen und religiösen Traditionen	1/2	30	60	2	3		

7	UB Bio 2	Naturwissen- schaftliches Arbei- ten im Biologieun- terricht	3/4	30	60	2	3	aktive Teil- nahme an den Semi- naren	Prüfungskol- loquium (30 min)
		Biologie an außer- schulischen Lern- orten	4	30	60	2	3	ggf. Erledi- gung semi- narrelevan- ter Aufga- ben nach Maßgabe des/der Lehrenden	
		Systematik und Formenkunde I	4	30	60	2	3		
		Systematik und Formenkunde II	3	30	60	2	3		
8	UB Geo 2	Geographische Fachmethoden – Teil 2: Anwendung geogr. Arbeitsme- thoden im Gelän- de	3/4	30	60	2	3	aktive Teil- nahme an den Semi- naren	Mündliche Prüfung (20 min)
		Regionale Geo- graphie Baden- Württembergs	3/4	30	60	2	3	ggf. Erledi- gung semi- narrelevan- ter Aufga- ben nach Maßgabe des/der Lehrenden	
		Mensch-Umwelt- Systeme	3	30	60	2	3		
		Exkursionsdidaktik	4	30	60	2	3		
9	UB Tech- nik 2	Umwelt und Tech- nik	3/4	30	60	2	3	aktive Teil- nahme an den Semi- naren	Fachprakti- sche Studien- arbeit inkl. schriftlicher Ausarbeitung und öffentli- cher Präsen- tation
		Fertigungstechni- ken (Holz, Metall, Kunststoff)	3/4	30	60	2	3	ggf. Erledi- gung semi- narrelevan- ter Aufga- ben nach Maßgabe des/der Lehrenden	
10	UB Wirt- schaft 1	Haushalte im Wirtschaftsge- schehen	3	30	60	2	3	aktive Teil- nahme an den Semi- naren	Klausur (60 min)
		Der Staat im Wirtschaftsge- schehen	4	30	60	2	3	ggf. Erledi- gung semi- narrelevan- ter Aufga- ben nach Maßgabe des/der Lehrenden	
11	BWG 3	Grundlagen des globalen Lernens	3/4	30	90	2	3	aktive Teil- nahme an den Semi- naren	Hausarbeit (mind. 15 Seiten)
		Pluralität, Hetero- genität und Lernen	3/4	30	90	2	3		

		Lernumgebung und Lernorte gestalten	3/4	30	90	2	6	ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	
12	BWG 4	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	3	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (90 min)
		Gründungs- und Innovationsmanagement	4	30	60	2	3		
		Organisation und Prüfung	4	30	60	2	3		
		Kooperation, Netzwerkbildung und Personalentwicklung	3/4	30	60	2	3		
13	UB Bio-Geo 1	Ökologie von Gewässern, Moor & Wald	5	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Portfolio
		Gewässer, Moor & Wald „aus geographischer Perspektive“	5	30	60	2	3		
		Geomorphologie	5	30	60	2	3		
		Biodiversität	5	30	60	2	3		
14	UB Physik 2	Wetterkunde / Thermodynamik	5	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Portfolio
		Basiskonzept Energie	5	30	60	2	3		
15	UB Umwelt und Gesell	Ökologische Ethik	5	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledi-	Klausur (90min) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder mündli-

	sell- schaft	Umweltrecht	5	30	60	2	3	gung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	che Prüfung (20 min) – Bekanntgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters
		Umweltpolitik	5	30	60	2	3		
		Methoden der Umweltbildung	5	30	60	2	3		
16	UB Praxis		6	600	300	PjS	30	aktive Teilnahme in einer Einrichtung der Umweltbildung ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des Lehrenden	Schriftliches Testat (der Praktikums-einrichtung) & Kolloquium (15 Min)
17	UB Bio-Geo 2	Ökologie von Städten & Kulturlandschaften	7	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Portfolio
		Stadtgeographie	7	30	60	2	3		
		Klimageographie	7	30	60	2	3		
		Evolutionsbiologie	7	30	60	2	3		
18	BU Wirtschaft 2	Ökonomie und Nachhaltige Entwicklung	7	30	60	2	3	aktive Teilnahme an den Seminaren ggf. Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe des/der Lehrenden	Klausur (60 min)
		Unternehmensplanspiel	7	30	60	2	3		
19	UB Bachelo-	Bachelorarbeit	7	0	360	0	12	Termingerechte Abgabe,	Bachelorthesis

	arbeit							regelmäßige Rücksprache mit dem/der Betreuer_in	
Gesamtsumme				6.300	110	210			

(7) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	CP	Gewichtungsfaktor
UB Bio 1	Klausur (90 min)	12	12
UB Geo 1	Klausur (120 min)	12	12
UB Technik 1	Klausur (60 min)	6	6
UB Physik 1	Portfolio	6	6
BWG 1	Klausur (90 min)	12	12
BWG 2	Klausur (90 min)	12	12
UB Bio 2	Prüfungskolloquium (30 min)	12	12
UB Geo 2	Mündliche Prüfung (20 min)	12	12
UB Technik 2	Fachpraktische Studienarbeit inkl. schriftlicher Ausarbeitung und öffentlicher Präsentation	6	6
UB Wirtschaft 1	Klausur (60 min)	6	6
BWG 3	Hausarbeit (mind. 15 Seiten)	12	12
BWG 4	Klausur (90 min)	12	12
UB BioGeo 1	Portfolio	12	12
UB Physik 2	Portfolio	6	6
UB Umwelt und Gesellschaft	Klausur (90min) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 min) – Bekanntgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters	12	12
UB Praxis	Schriftliches Testat (der Praktikumseinrichtung) & Kolloquium (15 Min)	30	30

UB BioGeo 2	Portfolio	12	12
UB Wirtschaft 2	Klausur (60 min)	6	6
UB Bachelorarbeit	Bachelorthesis	12	12

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch die Zahl der CPs des Studiengangs (ohne nicht benotete Module):

$\Sigma (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : \text{CPs des Studiengangs abzüglich der Zahl der CPs nicht benoteter Module} = \text{Endnote}$

III. Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 25. Juli 2014

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp

Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung
der
Pädagogischen Hochschule Weingarten
für den Studiengang „Deutsch als Fremd-
sprache und Interkulturelle Bildung“ mit
dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
vom 25. Juli 2014**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25. Juli 2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung abgeschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 25. Juli 2014 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
I. ALLGEMEINER TEIL – TEIL A: STUDIENORDNUNG	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Hochschulgrad	3
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 7 Änderungen des Lehrangebotes	4
§ 8 Studiengangleitung	5
I. ALLGEMEINER TEIL – TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG	5
§ 9 Prüfungsausschuss.....	5
§ 10 Prüfer und Gutachter	6
§ 11 Masterprüfung.....	6
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen	7
§ 15 Masterarbeit	8
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	8
§ 17 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienab- schlüssen	10
§ 19 Versäumnis, Rücktritt.....	11
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 23 Zeugnis	13
II. BESONDERER TEIL	13
§ 25 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen	13
§ 26 Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung	13
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 27 In-Kraft-Treten.....	16

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (2) Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

I. Allgemeiner Teil – Teil A: Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung zielt auf die studienbezogenen Kompetenzen ab, die im Besonderen Teil aufgeführt sind.
- (2) Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Prüfung sichert den Standard im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen / Absolventinnen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (4) Mit dem Masterstudiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines „Master“ mit dem im Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung geschaffen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 4 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master“ mit dem im Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 5 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Es umfasst die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Besonderen Teil dargelegt, wobei sich ein Modul über maximal zwei Semester erstreckt. Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (2) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang wird im Besonderen Teil festgelegt. Der Masterstudiengang kann ein Praxissemester mit 30 CPs (vgl. Abs. 4) enthalten. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studiengang wird in Vollzeit studiert.
- (3) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Gleiches gilt bei Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, sowie für Studierende mit Behinderung od. chronischen Erkrankungen.
- (4) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein CP entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden (h). Der Umfang des Studiums ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Die Gliederung des Studiengangs nach Modulen, die Zahl der jedem Modul zugeordneten Credit Points sowie die Prüfungsformate sind im Besonderen Teil festgelegt.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

- (1) Von der im Besonderen Teil festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte nicht verringert.
- (3) Über Änderungen gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, welche das betroffene Modul fachlich verantwortet, nach Anhörung der Studiengangleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 8 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einem Leiter / einer Leiterin und einem stellvertretenden Leiter / einer stellvertretenden Leiterin. Beide sind zugleich Modulverantwortliche von mindestens je einem Modul. Ein Mitglied der Studiengangleitung ist hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin an der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz).

I. Allgemeiner Teil – Teil B: Prüfungsordnung

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Studiengangleiter / der Studiengangleiterin und dem Vertreter / der Vertreterin zusammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Regelungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Er berichtet der Rektorin / dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Das akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

- (6) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Er / Sie stimmt sich dabei regelmäßig mit dem Leiter / der Leiterin des Akademischen Prüfungsamtes ab.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 10 Prüfer und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel hauptamtliche Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) des Studiengangs als Prüfer / Prüferinnen. In begründeten Ausnahmefällen können Privatdozenten / Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen, Akademische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter / eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter / Die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er / Sie ist hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) der Pädagogischen Hochschule Weingarten und Lehrender / Lehrende im Studiengang. Der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachter / Gutachterinnen vorschlagen.

§ 11 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 16 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Einzelnoten mit der Anzahl der erworbenen Credit Points gewichtet. Die Gewichtung einer Modulnote entspricht dem Anteil der für das Modul vergebenen Anrechnungspunkte an der in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Gesamtpunktzahl.

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel bei allen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziel genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch).
- (2) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Gesamtnote relevant. Bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen ist die im Modulhandbuch ausgewiesene Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (4) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 18.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen. Sie sind von mindestens zwei Prüfern / Prüferinnen abzunehmen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sind von einem Prüfer / Prüferin in seiner / ihrer Funktion als Beisitzer / Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der / dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Portfolios).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb eines Monats, die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Abgabe zu benoten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden durch das Akademische Prüfungsamt unverzüglich zu melden.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des / der Studierenden zu versehen, dass er / sie die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Erklärung des / der Studierenden ist außerdem mit der Versicherung zu versehen, dass dieselbe Arbeit nicht mehrfach eingereicht wurde.
- (4) Nach zwei nachgewiesenen Betrugsversuchen wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den der Masterarbeit vorausgehenden Modulen bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist zu Beginn jedes Semesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch und methodisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (4) In der Masterarbeit weist der / die Studierende nach, dass er / sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der / die Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.
- (7) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in zwei gebundenen Exemplaren in gedruckter Form sowie in digitaler Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere Note als 5,0 erteilt werden darf.
- (2) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,5 erhöht oder erniedrigt werden können. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern / Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn alle stu-

dienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer / einer Prüferin bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder bewertet nur einer der beteiligten Prüfer / eine der beteiligten Prüferinnen eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer / eine weitere Prüferin zu bestellen. Dieser Prüfer / diese Prüferin muss hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von diesem / dieser gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Absatz 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterarbeit Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit.
- (8) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 4 gebildete Noten sind im Zeugnis die folgenden Ziffernnoten zu verwenden:

Note	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	Good	Gut
3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	Fail	Nicht Ausreichend

- (9) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird nach der dritten Kohorte bzw. nach Vorliegen von mindestens 50 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung relative Noten ausbringen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen

in einem gleichen oder ähnlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit oder eine andere außergewöhnliche Belastung) ein besonderer Härtefall vorliegt und er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragsstellers bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden CPs anerkannt werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von CPs in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er / sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.
- (3) Wird bei einer Modulprüfung oder der Masterprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Anmaßung fremder Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ benotet. Sie kann nicht wiederholt werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Studierender / Eine Studierende, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom / von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 20) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung ein Jahr lang auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt das Akademische Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid. Er ist mir Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag durch die Studiengangleitung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

II. Besonderer Teil

§ 25 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Abkürzungen werden verwendet:

CP	=	Anrechnungspunkte (Credit Points)
PL	=	Prüfungsleistung
SL	=	Studienleistung im Sinne des § 14 Abs. 5
SWS	=	Semesterwochenstunden
DIB	=	Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung

§ 26 Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung

- (1) Im Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.
- (2) Die Regelstudienzeit in einem Master-Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 CP. Es sieht einen Workload von 3.600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 28 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Masterarbeit werden insgesamt 120 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fach- semes- ter	Workload in Stunden		S W S	CP	SL	PL
				Präsenz- zeit	Selbst- studium				
1	DIB Modul 1	Vertiefte linguisti- sche Fragestel- lungen	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Se- minarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeits- aufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um- setzung einzel- ner Seminarin- halte	Portfolio mit mündlicher Präsentation (30 min)
		Diagnose	1/2	30	120	2	5		
		Kontrastive Grammatik	1/2	30	120	2	5		
2	DIB Modul 2	Sprachförderung	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Se- minarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeits- aufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um- setzung einzel- ner Seminarin- halte	Mündliche Prüfung (30 min)
		Didaktik der Mehrsprachigkeit	1/2	30	120	2	5		
		Zweit- und Fremdsprachen- didaktik	1/2	30	120	2	5		
3	DIB Modul 3	Pädagogik der Differenz.	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Se- minarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeits- aufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um- setzung einzel- ner Seminarin- halte	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
		Didaktik der Differenz	1/2	30	120	2	5		
		Interkulturell und global Forschen	1/2	30	120	2	5		
		Friedenspädago- gik und Konflikt- management	1/2	30	120	2	5		
4	DIB Modul 4	Empirische Sprachforschung	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Se- minarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeits- aufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um- setzung einzel- ner Seminarin- halte	Projektar- beit/Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
		Mehrsprachig- keitsforschung	1/2	30	120	2	5		

5	DIB Modul 5	Praktikum	3	0	900	0	30	Genauere Absprache, Teilnahme am Praktikum, Vorlage der Praktikumsbestätigung	Praktikumsmappe
6	DIB Modul 6	Unternehmertum und Existenzgründung	4	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Seminarpartizipation, ggf. Bearbeitung diverser Arbeitsaufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Umsetzung einzelner Seminarinhalte	Präsentation und Hausarbeit oder Portfolio (20-30 Seiten)
		Unternehmensplanspiel	4	30	120	2	5		
7	DIB Modul 7	Masterthesis	4	0	600	0	20	-	Masterarbeit
Gesamtsumme					3600	28	120		

(6) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	CP	Gewichtungsfaktor
DIB Modul 1	Portfolio mit mündlicher Präsentation (30 min)	15	15
DIB Modul 2	Mündliche Prüfung (30 min)	15	15
DIB Modul 3	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	20	20
DIB Modul 4	Projektarbeit/Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	10	10
DIB Modul 5	Praktikumsmappe	30	30
DIB Modul 6	Präsentation und Hausarbeit oder Portfolio (20-30 Seiten)	15	15
DIB Modul 7	Masterarbeit	20	20

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch die Zahl der CPs des Studiengangs (ohne nicht benotete Module):

Σ (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor) : CPs des Studiengangs abzüglich der Zahl der CPs nicht benoteter Module = Endnote

III. Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 25. Juli 2015

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 25. Juli 2014

Aufgrund von § 7 Absatz 2 und 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. 2008 S. 252) sowie § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25. Juli 2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen

(1) Diese Satzung dient der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses der Pädagogischen Hochschule Weingarten mittels Promotionsstipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Voraussetzungen für den Erhalt des Stipendiums sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. herausragende Qualifikationen,
3. Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
4. die wissenschaftliche Betreuung gemäß der geltenden Fassung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Stipendium

(1) Das Stipendium besteht aus dem Grundstipendium, den Sach- und Reisemitteln und gegebenenfalls dem Familienzuschlag.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

(3) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Höhe des Stipendiums

(1) Das Grundstipendium beträgt in der Regel 820 Euro monatlich. Die Vergabekommission entscheidet über die Höhe des Stipendiums. Zusätzlich erhält die Empfängerin oder der Empfänger eines Stipendiums (im Folgenden Stipendiatin oder Stipendiat) einmalig für die gesamte Förderdauer 1.230 Euro Sach- und Reisemittel.

(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält zu dem Grundstipendium einen Familienzuschlag von 160 Euro monatlich,

1. wenn ihr oder ihrem Ehegatten / ihrer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. ihm oder seiner Ehegattin / seinem eingetragenen Lebenspartner für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. wenn ihr als Alleinstehender bzw. ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
3. wenn sie aufgrund ihrer bzw. er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass ihr Kind oder ihre Kinder mit ihr bzw. sein Kind oder seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210 Euro monatlich.

(3) Erhalten beide Eheleute Stipendien nach dem LGFG oder erhält die Ehegattin bzw. der Ehegatte der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 4 Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen zum Beispiel zum Zweck der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und an einschlägigen Fortbildungen können auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, soweit sie nicht bei der Bemessung der Förderhöhe Berücksichtigung gefunden haben und sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

§ 5 Dauer der Förderung; Ausschluss der Förderung

(1) Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre mit der Option der Verlängerung um zwei weitere Halbjahre.

(2) Das Stipendium wird zunächst für die Dauer von einem Jahr bewilligt. Bei Vorlage eines positiv begutachteten Zwischenberichts ist eine Verlängerung zunächst um ein weiteres Jahr, sodann um jeweils ein weiteres Halbjahr möglich. Die Einzelheiten sind in § 13 Absatz 1 bis 4 geregelt.

(3) Eine Förderung ist während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang gemäß § 6 handelt, ausgeschlossen.

§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

(1) Mit der Förderung vereinbar im Sinne des LGFG sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule im Umfang von höchstens 10 Stunden pro Woche. Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten im Rahmen eines Hilfskraftvertrages, die Übernahme von Lehraufträgen im Umfang bis zu 4 SWS oder die Kombination beider Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung des Höchstumfangs.

(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf unter der Voraussetzung, dass die Arbeit an der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nicht beeinträchtigt wird und es sich um eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV handelt, nach Genehmigung durch die Vergabekommission eine Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen.

§ 7 Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. Anträge auf ein Promotionsstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung schriftlich bis zu dem von der Vergabekommission festgelegten Termin beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag die Bestätigung der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand und ein Exposé inklusive Zeitplan zum Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Förderungswürdigkeit beizulegen.

§ 8 Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder an:

1. die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender,
2. die Dekaninnen bzw. die Dekane der Fakultäten,
3. die Gleichstellungsbeauftragte oder ein von ihr benanntes Mitglied der Hochschule
4. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionskonvents

(2) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen sowie über die Förderungsdauer und die Gewährung von besonderen Zuwendungen zu entscheiden. Sie kann außer dem Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers ein Gutachten einer zweiten fachkundigen Person einholen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerberinnen bzw. Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Promotionsvorhaben aus. Die Vergabekommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüs-

se werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 9 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Stipendium wird das Einkommen der Ehegattin oder der Lebenspartnerin bzw. des Ehegatten oder des Lebenspartners nicht angerechnet.

(2) Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch Dritte, insbesondere andere Stipendienggeber oder Förderer des Promotionsprojektes, finanzielle Unterstützung, kann sie bzw. er von der Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung ausgeschlossen oder das Stipendium entsprechend reduziert werden. Gleiches gilt, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat im Laufe der Gewährung dieses Stipendiums ein anderes Stipendium annimmt.

§ 10 Erklärungs- und Anzeigepflicht, Rückzahlung

(1) Bei Antragstellung sind der Hochschule das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen unter Angabe von Art und Umfang der Beschäftigung sowie die Gewährung oder Beantragung von Stipendien durch Dritte mitzuteilen.

(2) Veränderungen der Stundenzahlen bei Arbeitsverhältnissen oder die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte sind der Hochschule unverzüglich anzuzeigen.

(3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

§ 11 Neufestsetzung bei Veränderungen

(1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen gemäß § 10 Absatz 2, ob daraus eine Verminderung des monatlichen Stipendiums oder ein Ausschluss des Stipendiums folgt.

(2) Legt die Vergabekommission eine neue Stipendienhöhe fest, wird diese vom Ersten des nächsten Monats nach der Beschlussfassung

wirksam. Die Stipendienhöhe kann auch unter Berücksichtigung von Nachzahlungen oder Rückforderungen festgelegt werden.

§ 12 Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

(1) Die Gewährung des Stipendiums und die Auszahlung besonderer Zuwendungen beginnen mit dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Datum.

(2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Promotionsprüfung,
2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Promotionsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Erhält die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 13 Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums über den erstmaligen Förderzeitraum hinaus ist der Vergabekommission einen Monat vor Ablauf des Förderzeitraumes ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit sowie ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Wird der Arbeitsbericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann eine Weiterbewilligung des Stipendiums abgelehnt werden.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

(3) Über die Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus entscheidet die Vergabekommission. Die Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus ist ohne Vorlage des Arbeitsberichts gemäß § 13 Absatz 1 ausgeschlossen.

(4) Eine Gewährung des Stipendiums über den Förderzeitraum von drei Jahren hinaus kann in besonderen Ausnahmefällen bis zu einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Beschluss der Vergabekommission gewährt werden.

(5) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der Dissertation vorzulegen. Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen und ist der Vergabekommission ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Die Betreuerin/der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat berichten bis zur Einreichung der Dissertation, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Vergabekommission jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens. Die Hochschule behält sich vor, bei nicht fristgerechter Vorlage der Berichte zum Stand des Arbeitsvorhabens die rechtlichen Möglichkeiten der Rückforderung der geleisteten Zahlungen zu prüfen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 25. Juli 2014

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)